

LAUFFENER BOTE

2. Woche

Gesamtausgabe

13.01.2011

Die Weinstadt am Neckarufer • www.lauffen.de



Ebis-Quintett & Gudrun Ingimars
„Serenata Classica“

classico

So 23.1.11
19.30 Uhr

Regiswindiskirche
Lauffen a.N.



»bühne frei...«

Der Lauffener Filmklub präsentiert:

Lachen mit Stan Laurel & Oliver Hardy

LAUFFENER AUSLESE

Do 27.1.11
20 Uhr

Komödiantische
Kabinettstückchen
mit Live-Musik
von Andreas Benz

Aula Hölderlin-
Gymnasium

Aktuelles

■ Sportlerehrung für Erfolge aus dem Jahr 2010: Anmeldung nur noch bis 17. Januar möglich (Seite 4)



■ Auslandslauffener erhalten Post aus der Heimat – Jahresrückblick 2010 ist auch für Ortsansässige kostenfrei im BBL erhältlich (Seite 3)

Kultur

■ Scheinanlage Brasilien: Museum im Klosterhof sucht Zeitzeugen für Großprojekt (Seite 3)

■ Lauffen will es wissen: Die sechste Staffel und eine Spezial-Veranstaltung der Agenda Jugend am 24. Januar (Seite 5)



Amtliches

■ Grundsteuerfestsetzung 2011: Ohne Änderungsbescheid bleibt die Grundsteuer gleich (Seite 12)

■ Hundesteuer: Neue Steuermarken für Hunde sind gültig von 2011 bis 2015 (Seite 12)

■ Altpapiersammlung des Gesangvereins Urbanus am 29. Januar – unterstützen Sie den Verein (Seite 13)

**Neujahrsempfang
des Heimatvereins**

15. Januar,
Stadthalle
(Näheres S. 3)

Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

- Stadtverwaltung Lauffen a. N.** **Tel. 106-0**
Telefax: 07133/106-19
Internet-Adresse <http://www.Lauffen.de>
Redaktion Lauffener Bote: bote@Lauffen-a-n.de
Tel. 07133/2077-0/Fax 2077-10
- Bürgerbüro Lauffen a. N.**
Sprechstunden Bürgerbüro
 Montag bis Freitag jeweils 8.00 bis 18.00 Uhr
 Samstag 9.00 bis 13.00 Uhr
- Sprechstunden übrige Ämter:**
 Montag bis Freitag jeweils 8.00 bis 12.00 Uhr
 außerhalb dieser Zeiten gerne nach Vereinbarung
- Bürgerreferentin** **Tel. 106-16**
Bauhof **Tel. 21498**
Stadtgärtnerei **Tel. 21594**
Städt. Kläranlage **Tel. 5160**
Freibad „Ulrichsheide“ **Tel. 4331**
Begegnungsstätte für Ältere, Bahnhofstr. 27 **Tel. 9018283**
Stadthalle/Sporthalle **Tel. 12911 oder 0172/5926004**
BÖK, (Bücherei, Öffentlich, Katholisch) **Tel. 200065**
- Kindertagesstätten/Kindergärten**
 Kindergarten Städtle, Heilbronner Straße 32 **Tel. 5650**
 Kindergarten Herrenacker, Körnerstraße 26/1 **Tel. 14796**
 Kindergarten, Charlottenstr. 95 **Tel. 16676**
 Kindergarten Karlstr. 70 **Tel. 21407**
 Kindergarten, Brombeerweg 7 **Tel. 963831**
 Johannes-Brenz-Kindergarten, Herdegenstr. 10 **Tel. 5749**
 Louise-Scheppler-Kindergarten, Schulstr. 7 **Tel. 5769**
 Paulus-Kindergarten, Schillerstr. 45/1 **Tel. 6356**
 Regiswindis-Waldorfkindergarten, Kneippstr. 7 **Tel. 204210/11**
- Schulen**
 Herzog-Ulrich-Grundschule, Ludwigstr. 1 **Tel. 5137**
 Hort- u. Kernzeitbetreuung Herzog-Ulrich-Grundschule **Tel. 963125**
 Hölderlin-Grundschule, Charlottenstr. 87 **Tel. 4829**
 Kernzeitbetreuung Hölderlin-Grundschule **Tel. 962340**
 Hölderlin-Gymnasium, Charlottenstr. 87 **Tel. 7673**
 Hölderlin-Werkrealschule, Herdegenstr. 15 **Tel. 7901**
 Hölderlin-Realschule, Hölderlinstr. 37 **Tel. 6868**
 Erich-Kästner-Schule, Förderschule, Herdegenstr. 17 **Tel. 7207**
 Schulsozialarbeit für Hauptschule **Tel. 961485**
 Schulsozialarbeit für Real- und Förderschule **Tel. 0174/3757595**
 Kaywald-Schule f. Geistig- und Körperbehinderte, Charlottenstr. 91 **Tel. 98030**
 Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstraße 25 **Tel. 4894**
 Volkshochschule, Reiweg 60 **Fax 5664**
 Anmeldung auch im Bürgerbüro **Tel. 3845**
- Museum der Stadt Lauffen a. N.** **Tel. 12222**
Öffnungszeiten: Samstag und Sonntag jeweils 14.00 bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung
- Polizeirevier Lauffen a. N.** **Tel. 20 90 oder 110**
- Feuerwehr Notruf** **Tel. 112**
Freiwillige Feuerwehr Lauffen a. N. **Tel. 21293**
- Stadtwerke GmbH (Gas, Wasser) nach Dienstschluss** **Tel. 07131/562562**
Tel. 07131/562588
- Stromstörungen** **Tel. 07131/610-0**
- Notariate**
 Notariat I **Tel. 2029610**
 Notariat II **Tel. 2029621**
- Häckselplatz (Winteröffnungszeiten)**
 Fr. von 15.00 – 17.00 Uhr, Sa. von 11.00 – 16.00 Uhr
- Recyclinghof (Winteröffnungszeiten)**
 Do. und Fr. 15.00 – 17.00 Uhr, Sa. 9.00 – 16.00 Uhr
- Mülldeponie Stetten** **Tel. 07138/6676**
 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, von 7.45 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr, samstags: von 9.00 bis 11.30 Uhr
 Die wöchentliche Müllabfuhr erfolgt in der Regel dienstags von 6.00 bis 16.00 Uhr.
- Deutsche Bahn AG, ReiseZentrum Lauffen a. N.**
 Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr, Infos unter Service-Nr. 01805996633 (gebührenpfl.) oder unter www.bahn.de reine Fahrplanauskunft unter 0800/1507090 (gebührenfrei)
- Postfiliale (Postagentur)**
 Getränkemarkt GEFAKO, Körnerstr. 18, Mo. – Fr. 9 bis 18; Sa. 8 bis 12.30 Uhr
 Schreibwaren Proch, Schillerstr. 18, Mo., Mi., Do., Fr., 7.30 bis 12.30 Uhr; 14 bis 18.15 Uhr; Di., 7.30 bis 12.30 Uhr; Sa., 7.30 bis 13 Uhr
- IAV-Stelle**
Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle
 für ältere, hilfebedürftige u. kranke Menschen und deren Angehörige
 Kontaktperson: Frau Brigitte Gröninger **Tel. 9858-25**
- Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim**
 Pflegedienstleitung:
 Schwestern Brigitta Henn und Brigitte Konnerth **Tel. 9858-24**
- Wochenenddienst**
 15./16.01.2011:
 Schwestern Petra, Bettina, Daniela, Brigitte, Corina, Nina
 Gemeindeschwestern, Rieslingstr. 18 **Tel. 9858-24**
 Hospizdienst Frau Lore Fahrbach **Tel. 14863**
- Krankenpflege**
 Arbeiter-Samariter-Bund, Paulinenstr. 11, Lauffen **Tel. 9530-0**
 Häusliche Krankenpflege **Tel. 9530-25**
 Mobiler Sozialer Dienst **Tel. 9530-20**
 Essen auf Rädern **Tel. 9530-15**
 d'hoim Pflegeservice **Tel. 07135/93992**
 Seniorenzentrum Haus Edelberg, Klosterhof 1 – 3
 Senioren-Pflegeheim Haus Edelberg **Tel. 991-0, Fax 991-499**
 Freundeskreis Suchthilfe **Tel. 21729**
- Ärztlicher Notdienst**
 In Vertretung des Hausarztes ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst erreichbar von montags bis freitags 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr bzw. an Feiertagen ab dem Vortag 19.00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7.00 Uhr sowie samstags und sonntags ganztägig. Telefon 07133/900790. Eine telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich. In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie jedoch gleich 19222 ohne Vorwahl (Rettungsleitstelle).
- Kinderärztlicher Notfalldienst**
 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn. Werktags 19 – 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn; für unaufschiebbare Notfälle vor 19 Uhr kann der diensthabende Kinderarzt unter Tel. 19222 (Leitstelle) erfragt werden.
- Zahnärztlicher Notfalldienst**
 Die im Landkreis Heilbronn eingeteilten Praxen erfahren Sie unter **Tel. 0711/7877712**
- Bereitschaftsdienst der Augenärzte**
 kann vom DRK Heilbronn unter Tel. 19222 erfahren werden.
- Unfallrettungsdienst und Krankentransporte**
 Bundeseinheitliche Rufnummer (ohne Vorwahl) **Tel. 19222**
 DRK, Heilbronn **Tel. 19222**
- Bitte beachten: Bei Anruf per Handy ist die Vorwahl 07131 mit-zuwählen!**
- Hebammen**
 Ingrid Herzog, Tel. 961346, Caroline Eisele, Tel. 205855, Sandra Platter, Tel. 21972, Katrin Geltz, Tel. 962939
- Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere**
 15./16.01.2011
 Dres. Maier/Lutter/Wieland, Heilbronn **Tel. 07131/89090**
 Dr. Kemmet, Heilbronn **Tel. 07131/912120**
 Dr. Kübler, Willsbach **Tel. 07134/14600**
- Wochenenddienst der Apotheken, jew. ab 8.30 Uhr**
 15.01.: Burg-Apo., Heilbronner Str. 16, Untergruppenb. **Tel. 07131/70757**
 16.01.: Stadt-Apo., Maulbronner Str. 3/1, Güglingen **Tel. 07135/5377**



Neuigkeiten aus der Heimat

Zum Jahresende 2010 werden die im Ausland lebenden Lauffener wieder mit einem Brief des Bürgermeisters bedacht

Ein Stück Erinnerung und das Gefühl der Zugehörigkeit vermittelt der Gruß aus Lauffen am Neckar den über 70 ehemaligen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die mittlerweile über die ganze Welt verteilt leben. Der Brief des Bürgermeisters und der Rückblick 2010 erreichen sie in Nachbarländern wie Österreich, der Schweiz und Frankreich, aber auch über große Distanzen hinweg, beispielsweise in Russland, Südafrika, Brasilien, Australien, Kanada und Schweden und liefern Informationen über das vergangene Jahr sowie aktuelle Geschehnisse im Heimatort.

Bürgermeister Waldenberger berichtet den ehemaligen Lauffenerinnen und Lauffenern vom 75-jährigen Jubiläum der Weingärtner eG. Die Entwicklung von ehemals 156 auf heute 600 Mitglieder, die auf 600 ha Rebfläche jährlich ca. 8 Mio. kg Trauben anbauen, zu Wein veredeln und vermarkten, ist beachtlich und der Jubiläumswein, natürlich ein Schwarzriesling, ist sicherlich teilweise auch in der neuen Heimat der „Auslandslauffener“ erhältlich. Auch dass zwei Lauffenerinnen, Julia Höllmüller und Natascha Wörthmann, zu württembergischen Weinprinzessinnen gewählt wurden, teilt er stolz mit. Ein weiterer Erfolg kann verkündet werden: die Lauffener Hölderlin-

Hauptschule wurde zur Werkrealschule und ermöglicht ihren Schülern somit einen mittleren Bildungsabschluss in technischen Berufen. Im Hinblick auf die sinkenden Bevölkerungszahlen von über 11.000 auf zum Jahresende 2010 nur noch 10.800 Einwohner wird bis 2020 etwa 10 ha neues Baugebiet in Lauffen geschaffen. Damit soll langfristig die Verlangsamung des Rückgangs der Einwohnerzahlen erzielt werden.

Wie bereits im Gruß des Jahres 2009 ist auch Ende 2010 die Wirtschafts- und Finanzkrise noch immer ein wichtiges Thema. Daher konnten im vergangenen Jahr nur kleinere Investitionsvorhaben mit hoher Zuschussquote realisiert werden. Als größte Baustellen nennt Bürgermeister Waldenberger hierbei die neue Fassade und den außen liegenden Brandschutz des Hölderlin-Gymnasiums. Zudem erwähnenswert ist der neu sanierte Orchestersaal der städtischen Musikschule.

Dass weiterhin an der Verschönerung des Lauffener Stadtbildes gearbeitet wird, wird ehemalige Lauffenerinnen und Lauffener besonders interessieren. Die Neckaruferumgestaltung, die Mauersanierung rund um die Rathausburg, sowie die der Regiswindiskirche und die Sanierung des Ölberges in der Kirchenmauer finden Erwähnung im Brief an die Mitbürger im Ausland, vielleicht auch um einen Besuch der Heimat noch reizvoller zu machen.



Das Bild zeigt die Mitglieder des Lauffener Heimatvereins, die am 13. Januar 2011 im Rahmen der Veranstaltung „Gruß aus Lauffen am Neckar“...

Der Ausblick in das Jahr 2011 bekräftigt dies zusätzlich. Locken werden unter anderem das traditionelle Brückenfest und „Carmina Burana“ – die Aufführung der Lauffener Stadtkapelle zusammen mit allen Lauffener Chören im Hof des Zementwerks. Auch auf die umfassenden Informationen auf der Homepage www.lauffen.de und den neu geschaffenen Podcast des Bürgermeisters, der „mit einem Klick den Bürgermeister ins heimische Wohnzimmer holt“, wird hingewiesen. Klaus-Peter Waldenberger wünscht auf diesem Wege allen, die sich trotz teilweise weiter Entfernung mit Lauffen am Neckar verbunden fühlen, auch im Namen der Bürgerschaft, der Stadtverwaltung und des Gemeinderates Gesundheit und Wohlergehen und weiterhin enge Verbundenheit mit der Heimatstadt am Neckarstrand. ■

Das Bild der Erläuterungstafel zum restaurierten Ölberg an der Regiswindiskirche erhalten die Auslandslauffener mit dem Anschreiben des Bürgermeisters.

Die Scheinanlage Brasilien: Zeitzeugen gesucht

Von 1940 bis 1943 sollten Lichter und Straßenattrappen auf den Feldern zwischen Lauffen, Nordheim und Hausen die Anlage des Stuttgarter Hauptbahnhofs simulieren, damit die Flugzeuge der Alliierten ihre tödliche Fracht nicht über Stuttgart abwarfen.

Das Museum Lauffen a. N. möchte in einer Ausstellung diese Scheinanlage dokumentieren und sucht dazu Zeitzeugen und Berichte, die bei einer Rekonstruktion helfen können.

Kontakt: Museum Lauffen, Tel. 07133/12222, Museumsleiter Volker Friebe, Tel. 07133/5865. ■

Neujahrsempfang des Heimatvereins 2011

Zu seinem Neujahrsempfang lädt der Heimatverein am Samstag, 15. Januar 2011, ab 18.30 Uhr in die Stadthalle ein.

Neben einem Sektempfang, einem schmackhaften Essen und einer Stehweinprobe wird es natürlich wieder einen interessanten, unterhaltsamen und informativen Vortrag geben.

Kurt Sartorius aus Bönningheim wird an diesem Abend charmant und kenntnisreich alles zum Thema „120 Jahre Drehstromübertragung von Lauffen nach Frankfurt“ berichten. Anmelden kann man sich beim 1. Vorsitzenden des Heimatvereins Andreas Schiefer unter Telefon: 07133/98520, alternativ gibt es Karten an der Abendkasse für Kurzentlassene.



Auch die beiden Lauffener Weinprinzessinnen werden das neue Jahr mit Ihnen begrüßen, strahlend empfangen sie jetzt schon auf den Ortseingangstafeln die Gäste der WeinStadt.

Der Eintritt inkl. Verpflegung kostet 25 Euro. ■

Bürgermeistersprechstunde im BBL



Die nächste offene Sprechstunde des Lauffener Bürgermeisters findet am Samstag, 15. Januar, statt.

Zu dem Termin ist der Rathauschef zwischen 10 und 12 Uhr im BBL zu sprechen.

Regelmäßig am ersten Samstag des Monats ist Klaus-Peter Waldenberger bei einer solchen offenen Sprechstunde im Lauffener Bürgerbüro am Bahnhof (BBL) für die Menschen seiner Stadt da. Da der erste Samstag 2011 auf Neujahr fiel und sich danach noch Ferienzeit anschloss, hält der Bürgermeister seine Sprechstunde dieses Mal erst später, am 15. Januar, ab.

Fragen und Anliegen aus der Mitte der Bürgerschaft können ihm bei der offenen Sprechstunde persönlich vorgetragen werden. ■

VHS Unterland: Das neue Programm ist online!

Gute Vorsätze fürs neue Jahr? Wer 2011 mehr für seine Weiterbildung und Gesundheit, Kreativität oder Sprachkenntnisse tun will, kann gleich aktiv werden. Alle Kurse der VHS Unterland im Frühjahrssemester sind nun im Internet zu finden – und zu buchen.

Über 2.300 Kurse und Einzelveranstaltungen umfasst das nächste Programm der VHS Unterland.

In aller Ruhe können sich Interessierte jetzt über das umfangreiche Angebot informieren. Natürlich sind auch die Kurse des Wintersemesters, die im Januar beginnen, im Internet zu finden – und wer sich dann gleich anmelden möchte, kann dies bequem online unter www.vhs-unterland.de erledigen.

Die neuen Programmhefte liegen dann ab 25. Januar wieder überall bereit. ■

Sportlerehrung

Anmeldeschluss für sportliche Erfolge im Jahr 2010 am 17. Januar



Bei der Sportlerehrung werden jährlich die Erfolge der besten Sportlerinnen und Sportler gefeiert – jetzt rasch noch anmelden!
(Foto: Archiv)

Die Ehrung unserer erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler des Jahres 2010 soll im Jahr 2011 wieder in Form einer separaten Veranstaltung am 13. April 2011 erfolgen. Geehrt werden örtliche Einzelsportler und Sportmannschaften, die bei Schüler-, Jugend- und Junioren-, Aktiven- und Seniorenmeisterschaften/-wettkämpfen sportliche Erfolge und Leistungen ab der Kreisebene erreichen.

Berücksichtigt werden nur offizielle Meisterschaften, nicht z. B. Turniere usw. Weiter werden Sportler entsprechend geehrt, die anerkannte Rekorde oder Bestleistungen erzielt haben. Sportler müssen den Erfolg als Mitglied eines örtlichen Vereins oder einer örtlichen Einrichtung oder als Einwohner der Stadt Lauffen a. N. erreicht haben.

Je nach Leistungsebene und Erfolgsgrad wird die Sportmedaille in den drei Auszeichnungsstufen Gold (Stufe 1), Silber (Stufe 2) und Bronze (Stufe 3) verliehen.

Aufstiege in Klassen über die Kreisebene werden mindestens der Auszeichnungsstufe 3, im Übrigen der erreichten Platzierung gleichgestellt. Im Einzelfall zu treffende Entscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze. Die Medaille wird in jeder Leistungsebene und jedem Erfolgsgrad an denselben Sportler oder dieselbe Person nur einmal verliehen, bei weiteren Auszeichnungen werden Urkunden mit dem zusätzlichen Hinweis auf die erfolgte Verleihung der Sportmedaille ausgehändigt.

Hat ein Sportler oder eine Person zum Zeitpunkt der Ehrung Erfolge erreicht, die eine Auszeichnung in verschiedenen Stufen bewirken, erhält er die Medaille der höchsten Auszeichnungsstufe. In der Urkunde werden die verschiedenen Erfolge genannt.

Die Sport treibenden Vereine, die Schulen und Einzelpersonen werden hiermit gebeten, die Sportler und die Ihnen gleichgestellten Personen, die entsprechende Erfolge vorweisen können, bis spätestens 17. Januar 2011 dem Bürgerbüro, Herrn Görz, Bahnhofstr. 54, 74348 Lauffen a. N., schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zu melden. Es wird gebeten, bei diesen Meldungen auch die Adressen der Sportler anzugeben. Weiter wird gebeten, aktuelle Fotos (auf CD/DVD) aus dem Bereich der jeweiligen Sportart beizulegen.

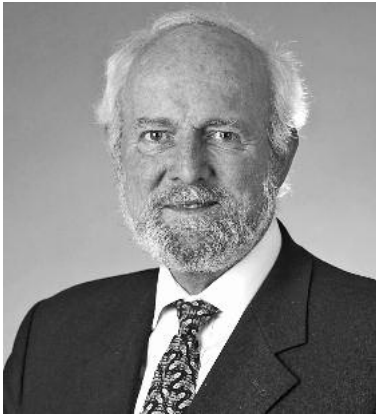
Anmeldungen, die nicht zum genannten Termin vorliegen, können bei der Sportlerehrung 2010 nicht mehr berücksichtigt werden. ■

Für die Auszeichnung gilt folgende Grundsatzregelung:

Leistungsebene	Erfolgsgrad	Auszeichnungsstufe	
Kreis und Region	1. Platz	3	
	Württemberg oder Baden-Württemberg	1. Platz	2
		2. u. 3. Platz	3
		Berufung in Auswahl	3
Süddeutschland	1. Platz	1	
		2. u. 3. Platz	2
		Platzierung 4 – 6	3
Bundesgebiet		Berufung in Auswahl	2
		1. – 3. Platz	1
		Platzierung 4 – 10	2
		Platzierung 11 – 20	3
International	Berufung in National-Mannschaft	1	

„Lauffen will es wissen!“: Die sechste Staffel 2011

Ressourcen – Faktor 5, neue Krebsforschung und der Vergleich Einsteins mit der modernen Nanoelektronik



Prof. Ernst Ulrich von Weizsäcker eröffnet die Wissenschaftsreihe 2011.

(Foto: von Weizsäcker)

Prof. Ernst Ulrich von Weizsäcker wird am Donnerstag, 3. Februar, um 19.30 Uhr in der Stadthalle Lauffen a. N. die sechste Staffel der Reihe „Lauffen will es wissen!“ eröffnen. „Faktor Fünf“ heißt das Schlagwort des Wissenschaftlers, damit meint er weniger Ressourcenverbrauch und trotzdem Wachstum.

Um die drohende Klimaerwärmung um bis zu fünf Grad Celsius einzudämmen, muss der Kohlendioxid-Ausstoß gewaltig reduziert werden: Regenerative Energien müssen fossile ablösen. Doch das allein reicht nicht, um die angestrebten Klimaziele zu erreichen. Noch wichtiger ist, die Effizienz der eingesetzten Rohstoffe drastisch zu steigern. Wie Wohlstand mit weniger Energie-Einsatz zu haben ist, beschreibt Prof. Ernst Ulrich von Weizsäcker in seiner einzigartigen Darstellungsform, die ihm viele Preise eingebracht hat. Weizsäcker war von 1991 bis 2000 Präsident des weltbekannten Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie und ist derzeitig Ko-Vorsitzender des internationalen Gremiums für nachhaltiges Ressourcen-Management – einer UN-Organisation. Neben Vortrag und Podiumsdiskussion sind wie immer auch Publikumsfragen willkommen. Der Eintritt für die Veranstaltung kostet 4 Euro, ermäßigt für Schüler und Studenten 2 Euro. Es

findet kein Vorverkauf statt. Saalöffnung ist ab 19 Uhr.

Spannend und aktuell bleibt es auch bei den weiteren „Lauffen will es wissen!“-Veranstaltungen 2011: Wie Stammzell-Biologen bösartige Tumore besiegen wollen, erklärt der in Lauffens Nachbargemeinde Flein aufgewachsene Heidelberger Krebsforscher Prof. Andreas Trumpp vom Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) am 15. März 2011. Der Stuttgarter Max-Planck-Direktor und Physiknobelpreisträger Klaus von Klitzing setzt sich am 12. Mai mit der Frage auseinander, was Einsteins Relativitätstheorie mit der modernen Nanoelektronik zu tun hat.

Alle Veranstaltungen sind traditionell moderiert durch „bild der wissenschaft“-Chefredakteur Wolfgang Hess. Eine Veranstaltungsreihe der Stadt Lauffen a. N. in Kooperation mit der Zeitschrift „bild der wissenschaft“ und der Firma Schunk. ■

Lauffen will es wissen Spezial der Agenda Jugend

Sprache ermöglicht den Zugang zur Welt

Sprachbildung und Spracherziehung in den Lauffener Kindergärten sind das Thema der von der Agenda Jugend durchgeführten Wissen-Spezial-Veranstaltung am Montag, 24. Januar, um 19.30 Uhr im Karl-Hartmann-Haus.

Zwei Kurzreferate beleuchten das Thema von unterschiedlichen Seiten.

Logopädin **Stephanie Roth** referiert zur Sprache als die Wurzel der Entwicklung. Dargestellt wird der Verlauf der Sprachentwicklung von Kindern als Basis, Voraussetzung und Wurzel der ganzheitlichen Persönlichkeits-Entwicklung.

Diplom Sozialpädagogin **Cornelia Bär-Stoll** spricht darüber, inwiefern die Grenzen der persönlichen Sprache die Grenzen der eigenen



Welt bedeuten. Aufgezeigt wird von ihr, wie Sprachbildung und Spracherziehung im Kindergarten gelingen kann. Sprachbildung setzt immer die Eigenaktivität des Kindes voraus – Spracherziehung ist die Unterstützung der Kinder durch Elternhaus und Kindergarten. Frau Bär-Stoll wird Bezug nehmen auf die Anregungen im Orientierungsplan zum Bildungs- und Entwicklungsfeld „Sprache“, an dem sie aktiv mitgewirkt hat.

Im Anschluss an die Vorträge finden fünf Workshops statt, organisiert und durchgeführt von den Lauffener Kindergärten. Die Workshops werden die Impulse aus den Vorträgen mit praktischen Beispielen füllen. ■



Besuchen Sie uns im Internet:
www.lauffen.de



Jahresrückblick im BBL

Kostenfrei liegt das Druckwerk zur Abholung bereit

Der Jahresrückblick 2010 lässt das vergangene Lauffener Jahr Revue passieren und wagt einen kurzen Blick auf neue Ereignisse und Projekte in 2011.

In Form eines Leporellos (Faltblatts) präsentiert der Rückblick 2010 wieder klein aber fein die wichtigsten Informationen über das alte Jahr.

Der Jahresrückblick liegt wie in den

vergangenen Jahren nicht automatisch im Briefkasten, wartet aber im Bürgerbüro am Bahnhof darauf, von interessierten Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei abgeholt zu werden.

Der Rückblicktitel bietet eine herrliche Aussicht auf Neckarufer und Regiswindiskirche, die uns beide 2010 beschäftigt haben und 2011 weiter beschäftigen werden.

(Foto: Michelberger)



Klassische Kostbarkeiten und Lachen mit Laurel & Hardy

Das Lauffener Kulturprogramm „bühne frei ...“ startet ins neue Veranstaltungsjahr



Das Ebis-Quintett hat musikalische Raritäten im Gepäck.
(Fotos: privat)

Ein außergewöhnliches klassisches Neujahrskonzert und ein Stummfilm-Komödienabend mit Live-Musik sind die beiden ersten Veranstaltungen des Jahres 2011 im Lauffener „bühne frei ...“-Programm: Das Ebis-Quintett mit der Sopranistin Gudrun Ingimars bringt am Sonntag, 23. Januar, ab 19.30 Uhr mit seinem Programm „Serenata Classica“ die Regiswindiskirche zum Klingen und der Lauffener Filmklub präsentiert am Donnerstag, 27. Januar, um 20 Uhr Stummfilm-Klassiker des bekanntesten Komiker-Duos der Filmgeschichte, Stan Laurel & Oliver Hardy, in der Aula des Hölderlin-

Gymnasiums. An den Tasten sitzt Andreas Benz.

Musikalische Kostbarkeiten versprechen die Künstler des Ebis-Quintetts und die Sängerin Gudrun Ingimars für ihre „Serenata Classica“. Und ungewöhnlich ist auch schon die Besetzung: Oboe und Englischhorn von Maki Kalesse-Sugano sowie der Gesang von Gudrun Ingimars erklingen gemeinsam mit einem Streichquartett, bestehend aus bekannten und beliebten Musikern des Württembergischen Kammerorchesters Heilbronn, nämlich Marlise Riniker und Frank Willekens (Violinen), Götz Engelhardt (Viola) und Georg Oyen (Violoncello). Dementsprechend außergewöhnliche und spannende Raritäten werden zu hören sein, so etwa Liedwerke von Robert Schumann und Werke für Oboe von Wolfgang Amadeus Mozart und dessen finnischem Zeitgenossen Bernhard Henrik Crusell. Mit einer Witz und Charme verbreitenden Komposition des Franzosen Jean Francaix für Englischhorn und Streicher klingt das Konzert aus. Komödiantische Kabinettstückchen mit Live-Musik von Andreas Benz stehen vier Tage später beim Lauffener Filmklub auf dem Programm: Stan Laurel & Oliver Hardy bildeten zusammen das wahrscheinlich berühmteste Komikerduo der Filmgeschichte. Erstmals in der Region präsentiert der Filmklub Lauffen einen Abend mit den besten komödiantischen Kabinett-

stückchen des beliebten Duos aus der Stummfilmzeit live musikalisch gestaltet von Andreas Benz am Piano.



Unter dem Motto „Lachen mit Laurel & Hardy“ präsentiert der Filmklub die besten komödiantischen Kabinettstückchen des Duos.

Andreas Benz (geb. 1975) ist vielfältig musikalisch aktiv: Neben seiner Arbeit als Musiklehrer am Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium ist er tätig als Organist, Chor- und Orchesterleiter mehrerer renommierter Ensembles sowie als Arrangeur und Komponist. Seit einigen Jahren widmet er sich außerdem der Live-Begleitung von Stummfilmen. Gezeigt werden die Kurzfilme „Liberty“, „From soup to nuts“, „The battle of the century“ und „Two tars“. Karten für das Neujahrskonzert gibt es für 13 € (ermäßigt 8 €) und für den Stummfilmabend für 4 € im Vorverkauf im Lauffener Bürgerbüro (Tel. 07133 20770) sowie im Internet unter www.lauffen.de. ■

„bühne frei ...“-Gewinnspiel 2010

Zehn glückliche Gewinner

Eine kleine Freude werden zehn Besucher des Lauffener Kulturprogramms „bühne frei ...“ demnächst in ihrem Briefkasten finden: Die beiden Glücksfeen Miriam und Felix, die Kinder der Lauffener Kulturreferentin Bettina Keßler, zogen nämlich am vergangenen Samstag die Gewinner des „bühne frei...“-Gewinnspiels, das zusammen mit einer Besucherbefragung im vergangenen Veranstaltungsjahr durchgeführt wurde.

Knapp 100 Fragebögen und Teilnahme Scheine wurden in den verschiedenen „bühne frei...“-Veranstaltungen 2010 ausgefüllt und an der Abendkasse oder im Bürgerbüro abgegeben und nahmen an der Verlosung am 8. Januar teil.

Nach einer ersten Durchsicht der Umfrage freuen sich die „bühne frei...“-Verantwortlichen über die guten Bewertungen der Veranstaltungen der vergangenen zwei Jahre. Außerdem

wollen sie sich für das Lob bedanken, das viele Umfrage-Teilnehmer dem Lauffener Kulturprogramm ausgesprochen haben. Dies wird sicherlich ein Ansporn für die ehrenamtlich tätigen Aktiven des Lauffener Kulturkreises sein, die gemeinsam mit der Kulturreferentin das „bühne frei...“-Programm zusammenstellen und alljährlich mit großem persönlichem Engagement auf die Bühne(n) bringen. Mit viel Freude werden sie auch in Zukunft begeisternde, lustige und nachdenkliche Veranstaltungen nach Lauffen holen. Allen Teilnehmern an Umfrage und Gewinnspiel ein herzliches Dankeschön fürs Mitmachen!

Hier die Namen der glücklichen Gewinner:

1. Preis („bühne frei...“-Gutschein im Wert von 50 €): Sandra Müller
2. Preis („bühne frei...“-Gutschein im Wert von 30 €): Erwin Flechsenhar
3. Preis („bühne frei...“-Gutschein im Wert von 20 €): Christine Oberhardt



4. – 10. Preis (Kleines Lauffener Überraschungspäckle): Hans-Michael Kinner, Birger Tornuß, Gisela Polkow, Felix Henger, Gudrun König, Ingeborg Schnirch, Max Pfenzenmaier. Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt und erhalten ihre Gewinne per Post. ■

Mit den Gewinnern freuen sich Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger, Kulturreferentin Bettina Keßler sowie die beiden kleinen Glücksfeen Miriam und Felix. (Foto: M. Keßler)

Neujahrsempfang 2011 des Hölderlin-Gymnasiums

Im festlichen Rahmen findet am Freitag, 28. Januar, um 18.30 Uhr der Neujahrsempfang des Hölderlin-Gymnasiums Lauffen statt.

Nach dem Begrüßungscocktail wird von den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrerinnen und Lehrern ein vielfältiges Unterhaltungsprogramm mit Musik, Tanz und Theater dargeboten. Man darf gespannt sein. Darüber hinaus gibt es ein reichhaltiges kalt-warmes Büfett, das durch die Spenden der Eltern ermöglicht und jedes Jahr hoch gelobt wird. Zu den Neuheiten im Jahr 2011 gehört auch die Espresso-Bar, an der die Mitglieder des Fördervereins Kaffeespezialitäten ausschenken. Dort besteht die Möglichkeit, das Jahrbuch der Schule zu erwerben.

Neben gutem Essen und Programm bietet dieser Abend Eltern, Lehrern, Neuen und Ehemaligen eine wunderbare Gelegenheit sich auszutauschen. Karten sind im Vorverkauf bis 23. Januar für 10 Euro im Sekretariat des Hölderlin-Gymnasiums erhältlich. Büfett und Begrüßungsgetränk sind in diesem Preis enthalten. An der Abendkasse beträgt der Eintritt 12 Euro. Um die Planung zu erleichtern, wird um rege Inanspruchnahme des Vorverkaufs gebeten.

Der Erlös dieses Abends unterstützt die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler und die Arbeit des Elternbeirats des Hölderlin-Gymnasiums. Ein Teil des Erlöses des diesjährigen Neujahrsempfangs wird dazu genutzt werden, den Unterricht im Fach Geographie noch spannender

zu gestalten, denn es gab nicht nur zurzeit von Kolumbus und Marco Polo viel zu entdecken.

Der Elternbeirat des Hölderlin-Gymnasiums wünscht sich viele Gäste für seine lockere Veranstaltung in stimmungsvollem Ambiente. ■

Volljährig: 18 Jahre Städtlesbühne

Jetzt Karten sichern

**Städtlesbühne
im
Vogtshof**

Heibronner Str.38
74348 Lauffen

Kartenvorverkauf
Mo. bis Fr.
von 17:00h bis 20:00h
Klaus Kircher
Tel. 07133 16111

Termine 2010 / 2011

<p>Januar</p> <p>Fr. 14.01.2011 Sa. 15.01.2011 Fr. 28.01.2011</p> <p>März</p> <p>Fr. 04.03.2011 Sa. 19.03.2011 Sa. 26.03.2011 (Vorstellung in Bretzfeld)</p>	<p>Februar</p> <p>Fr. 04.02.2011 Sa. 05.02.2011 Fr. 25.02.2011 Sa. 26.02.2011</p>
<p>April</p> <p>Fr. 01.04.2011 Sa. 02.04.2011 Fr. 15.04.2011 Sa. 16.04.2011</p>	<p>Einlaß: 19:00h Beginn: 20:00h Eintritt: 10,-€</p>

Städtlesbühne im Vogtshof Lauffen

Städtlesbühne

Redaktionsumstellung Lauffener Bote

Vollständige Online-Erfassung wird jetzt Pflicht – bitte unbedingt registrieren

Im Zuge der Vereinfachung des Verwaltungsaufwands in der Erstellung des örtlichen Mitteilungsblatts Lauffener Bote hat Lauffen a. N. wie andere Kommunen gemeinsam mit dem Druckverlag WALTER Medien GmbH in Brackenheim-Hausen einen neuen Weg beschritten: Die Übermittlung ausnahmslos aller Daten für den gedruckten Lauffener Boten an den Verlag via Internet.

Um diese Anpassung an die technischen Möglichkeiten der heutigen Zeit effektiv umzusetzen, wird es für die Redakteure des Lauffener Boten, die bislang nicht bereits schon die Online-Erfassung nutzen, eine wichtige Änderung geben. Die seither per Mail, Datenträger oder Post an die Stadtverwaltung Lauffen a. N. gesandten Artikel müssen künftig von Ihnen über die Homepage www.lauffen.de erfasst werden.

Die Online-Erfassung birgt für Redakteure mehrere Vorteile:

- Erscheinen Ihrer Artikel sowohl im gedruckten Boten als auch in der städtischen Homepage
- Kein zeitlicher Mehraufwand für diesen Nutzen

Tanzschule Birkel: Mehr Schwung auf neuem Parkett

Neujahrsempfang und neue Kurse

Egal ob Tanz des Jahres, neuer Tanzparkett, neue Tanz- und Präventionsangebote – lassen Sie sich vom umfangreichen Programm der Lauffener Tanzschule Birkel verzaubern. Mit neuem Schwung startet die Tanzschule Birkel in das 19. Tanzjahr. Seit 10. Januar können alle Tanzschüler federleicht über das neue Parkett schweben.

Ab sofort warten Kurse, wie: Kinder-

– Kostenfreie Veröffentlichung von Fotos in der Internet-Version Ihres Artikels, auf die in der Druckversion hingewiesen werden kann

– Einfacheres und selbst bestimmtes Vorarbeiten von Artikeln (auch für in der Zukunft liegende Wochen möglich, was die Urlaubsplanung der Berichtersteller vereinfacht)

– Einfachere Einhaltung der zur Verfügung stehenden Textmenge durch während der Artikelerfassung erscheinenden Hinweis bei deren Überschreitung

Zu all diesen Vorzügen kommt hinzu, dass die Erfassung Ihrer Artikel auf der städtischen Homepage durch eine gut strukturierte Erfassungsmaske sehr einfach und auch für absolute Internet-Laien leicht zu handhaben ist. Das System wurde speziell hierfür entwickelt und zahlreiche Berichtersteller aus Lauffen a. N. sowie den Nachbargemeinden arbeiten bereits seit langer Zeit erfolgreich und problemfrei damit. **In der nächsten Zeit werden die alternativen Übermittlungswege per E-Mail an bote@lauffen-a-n.de, per Datenträger und Post noch möglich sein, im Januar 2011 soll der Umstellungsprozess allerdings abgeschlossen werden.**

Was ist konkret von allen Redakteuren, die noch nicht online erfassen, zu tun?

Schritt 1: Sie öffnen die Homepage www.lauffen.de

Schritt 2: Der zweite Punkt unter dem Titelbild auf der Startseite in der Horizontalen heißt „Registrieren“, sollten Sie noch nicht als User auf der Homepage registriert sein, füllen Sie bitte die Felder dieses Formulars aus und klicken dann auf „abschicken und anmelden“ – bitte merken Sie sich unbedingt Ihr dort selbst angegebenes Passwort und Ihren Benutzernamen,

da Sie beides für jede künftige Bearbeitung auf der Homepage benötigen

Schritt 3: Nachdem Sie sich so registriert haben, senden Sie (gerne per E-Mail an thummc@lauffen-a-n.de) einen formlosen Antrag auf Erteilung eines Online-Bote-Bearbeitungsrechts. Der Antrag muss enthalten: Ihren Namen, mit dem Sie sich registriert haben, und den Verein/die Einrichtung/die Rubrik für den/die Sie das Recht beantragen.

Nachdem der Antrag bei der Stadt Lauffen a. N. eingegangen und bearbeitet ist, erhalten Sie eine Bestätigungsmail.

Erst danach können Sie als registrierter und mit dem notwendigen Bearbeitungsrecht versehener Nutzer Artikel in der Homepage www.lauffen.de erfassen. Wie Sie hierbei vorgehen, ist in dem auf der städtischen Homepage zur Verfügung stehenden „Handbuch für Redakteure“, das zum Download unter <http://www.lauffen.de/website/de/vlb/handbuch> abrufbar ist, sehr detailgenau beschrieben. Bitte lassen Sie sich von der ausführlichen Beschreibung hierin nicht abschrecken. Die Bearbeitung ist tatsächlich sehr einfach und erklärt sich eigentlich beim Tun von selbst.

Für Rückfragen können Sie sich gerne jederzeit an

Ingrid Kast (Tel. 07133/106-12, E-Mail: kasti@lauffen-a-n.de) oder an Carlotta Thumm (Tel. 07133/106-16, E-Mail: thummc@lauffen-a-n.de) wenden.

Das Team der Lauffener Boten freut sich auch auf weiterhin gute Zusammenarbeit in der Erstellung des örtlichen Mitteilungsblatts und wünscht einen guten Einstieg in das neue Verfahren!

Landschaftspflegetag 2011

Obstbaumschnitt, Trockenmauerpflege, Weiden schneiden und Baumpflanzaktion

Am Samstag, 26. Februar, sind alle Lauffenerinnen und Lauffener herzlich eingeladen einen Beitrag zum Erhalt unserer Kulturlandschaft zu leisten und gleichzeitig einen erlebnisreichen Tag in der Natur zu verbringen. Treffpunkt für alle Aktionen ist um 9 Uhr am Parkplatz am Fischerheim.

Man kann an diesem Tag lernen, einen Obstbaum zu beschneiden, bei der Trockenmauerpflege mit anpacken oder Kopfweiden schneiden. Mittags gibt es für alle Helfer ein Vesper beim Fischerheim.

Auch soll gemeinsam ein Birnenbaum „Herzogin Elsa“ auf dem alten Damm

am Seeloch gepflanzt werden. „Herzogin Elsa“ wurde vom Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. (LOGL) als „Streuobstsorte des Jahres“ ausgewählt.

Sowohl das Weiden schneiden als auch die Baumpflanzaktion sind ein Angebot für Groß und Klein, also sehr gut für Familien geeignet.

Für den Obstbaumschnitt sollten Gartenschere und Säge, für das Weiden schneiden sollte eine Gartenschere, eine Säge und wenn vorhanden eine Astschere mitgebracht werden. Für die Trockenmauerpflege sind eigene Arbeitshandschuhe nötig.



Anmeldungen können bis zum 15. Februar in den Kindergärten und im Bürgerbüro abgegeben werden. Um zahlreiche Helfer wird gebeten!

Spannende Aufgaben und neues Wissen erwartet die Helfer der Natur. (Foto: Archiv)



Der 11. Heilbronner Trollinger-Marathon findet am Sonntag, 15. Mai 2011, statt. Es werden wiederum rund 6.000 Teilnehmer/-innen aus nah und fern zum größten Breitensportereignis in Heilbronn und Umgebung erwartet. Der Organisationsbeitrag beträgt – gestaffelt nach Anmeldefristen – für den Halbmarathon 23 bis 33 Euro und den Marathon 33 bis 43 Euro. Ganz bequem anmelden kann man sich auf der Website www.trollinger-marathon.de Der offizielle Meldeschluss ist der 27. April 2011.

Für das Katzenbeißer-Team ist der Meldeschluss der 31. März 2011. Aufgrund des großen Erfolgs des Katzenbeißer-Teams in den Vorjahren, sowohl bezüglich der Anzahl der Teilnehmer, als auch bezüglich der erungenen Spitzenplätze im Wettbewerb, wird das Katzenbeißer-Team auch in diesem Jahr wieder von der Stadtverwaltung Lauffen a. N. und der Lauffener Weingärtner eG unterstützt. An der Verpflegungsstation im Städtle wird über die Durchlaufzeit wieder eine Trommelgruppe zur Anfeuerung der Läufer/-innen anwesend sein.

11. Heilbronner Trollinger-Marathon

Laufen für das Katzenbeißer-Team zahlt sich aus!

Wie kann man sich für das Lauffener Katzenbeißer-Team und den (Halb-)Marathon anmelden?

Alle Läuferinnen und Läufer, die im „Katzenbeißer-Team Lauffen a. N.“ am Trollinger-Marathon teilnehmen möchten, erhalten von der Stadtverwaltung einen Startgebührenscheck in Höhe von 16,50 Euro für den Marathon bzw. 11,50 Euro für den Halbmarathon.

Die Weingärtner eG spendiert den Läuferinnen und Läufern des Katzenbeißer-Teams zudem ein rotes Funktions-Laufshirt mit Katzenbeißer-Logo Aufdruck. (Bitte nur Laufshirt ankreuzen bzw. bestellen, wenn dieses auch am Trollinger Marathon Lauf 2011 getragen wird – ansonsten wird ein Unkostenbeitrag von 20 Euro nachberechnet.)

Wie funktioniert's – frühes Anmelden wird belohnt! Jeder zahlt den noch fehlenden Betrag

für den Marathon:
bis 31.03. – 16,50 Euro

für den Halbmarathon:
bis 31.03. – 11,50 Euro

Als eigenen Anteil an der Anmeldegebühr auf das folgende Konto der Stadt:

VBV Volksbank im Unterland eG; BLZ 62063263; Konto-Nr. 70007004; Stichwort: „Marathon 2011“.

Jeder der bis spätestens zum 31.03.2011 den Anmeldebetrag überwiesen und ein vollständig ausgefüll-



tes Anmeldeformular bei der Stadt Lauffen a. N. abgegeben hat, ist Mitglied im Katzenbeißer Team und erhält den Zuschuss zur Anmeldegebühr.

Anmeldebögen für den Marathon und Auswahlformulare für das Funktions-Laufshirt gibt es ab Januar im Lauffener Bürgerbüro.

Originelle Laufkostüme sind immer ein besonderes Highlight für Teilnehmer wie Zuschauer. (Foto: Thumm)



Jubiläumsmenü 2011: 25 x Lecker Bissen Lauffen Neckar



„Lauffener Lecker Bissen“ brauchen sich nicht zu verstecken. Schauen Sie selbst hinter die Kulissen: sichern Sie sich jetzt Karten für das Jubiläumsmenü 2011.

(Foto: Carola Krauß)

25 x Leckerbissen in Folge ... das ist ein Grund zum richtig Feiern! Am 26. Februar 2011 ist es so weit. Als Auftaktveranstaltung der ersten Lecker Bissen-Aktion im Jahr

Interessante Landschaftsbilder beim Neujahrsspaziergang

Zum schon traditionellen Neujahrsspaziergang empfing Ulrich Kammerer in diesem Jahr auf dem Rathaus Hof, in der Hand einen goldenen, schnörkeligen Bilderrahmen, von der Art, wie sie die Gemälde alter Meister zieren.

Genau das war der Hintergrund dieses Spaziergangs: die Landschaft um Kirche und Burg, den Neckar zwischen den beiden Brücken als ein wertvolles „Gemälde“ wahrzunehmen, den Blick zu schärfen für die Schönheit und die Besonderheit dieser Landschaftssituation.

So machte sich eine Gruppe von rund

2011 starten die teilnehmenden Gastronomen mit einem gemeinsamen Auftritt in der Stadthalle Lauffen a. N.

„Gemeinsam sind wir stark“ beweisen die Lauffener Lecker-Bissen-Gastronomen bereits 25 Mal in Folge mit jeweils wechselnden ansprechenden Aktionen. Man erinnert sich gerne an vergangene attraktive, erfolgreiche Lecker-Bissen-Wochen wie z. B. „Fischwochen“, „Spargelwochen“, „Spezialitätenwochen“, „Sommer. Sonne. Leichte Küche.“, „Fit in den Frühling“, „Spätzle. Nudeln. Pasta.“, „Wein auf der Insel“, „Wilde Wochen“...

Die teilnehmenden Betriebe Ursula Krauß (Bürgerstube), Birgit Mayer

(Café Sagenhaft), Helga Kilper (Dächle), Mike Glässing (Hotel Elefanten), Petra Seybold (Fischrestaurant Seybold), Kristian Dankel (Weinstube Sonne), Weingärtner Lauffen eG haben sich etwas ganz Besonderes für Sie ausgedacht: Ein fünfgängiges Jubiläumsmenü, tolle Dekoration, ausgewählte Weine speziell zu den verschiedenen Gängen sowie Livemusik versprechen einen tollen Abend in der Stadthalle Lauffen.

Karten zum Preis von 33 Euro (5-Gänge-Menü) gibt es bei den teilnehmenden Betrieben sowie bei Andrea Schiefer und im Bürgerbüro Lauffen a. N.

25 Personen auf den Weg entlang der Neckarufer und hielt immer wieder inne, um einen Blick auf ein gerahmtes Landschaftsbild zu werfen.

Ulrich Kammerer informierte über künftig anstehende Themen wie Kanal-Ausbau, Pflege der Neckarinsel, Umgestaltung der Zabermündung und lenkte dabei den Blick auf Details, die es wert sein sollten unsere Beachtung zu finden. Denn nur was der Mensch kennt kann er gestalten, pflegen und bewahren.

Mit dem Bilderrahmen fing Ulrich Kammerer zum Jahresauftakt schöne Lauffener Szenen ein. (Foto: privat)



Erfolgreicher Messeauftakt in Bietigheim und Mannheim

des Busreise-Veranstalters Spillmann im Bietigheimer Kronenzentrum. Die Angebote an Neckar und Zaber fanden reißenden Absatz. Beliebt war besonders, was das Herz der Tagesausflügler begehrt. Termine zu Festen und Kulturveranstaltungen, Wander- und Einkehrtipps und besonders die neue kostenlose Radkarte wanderten daher zu Hauf in die Taschen. Parallel dazu konnten sich die Besucher des Reisemarkts Rhein-Neckar-Pfalz am Sonntag in Mannheim über die Weinregion informieren und Tipps für den nächsten Kurzurlaub sammeln.

Besuchen Sie den Stand des Neckar-Zaber-Tourismus außerdem auf der

CMT in Stuttgart. Vom 15. – 23. Januar 2011 präsentiert das Team die Region auf der CMT in Stuttgart. Kehren Sie von Ihrer Messe-Weltreise nach Hause an den Stand des Neckar-Zaber-Tourismus e.V. in Halle 6 (Stand 6D76) und stoßen Sie mit einem Glas Wein an. Wann welche Kommune und welcher Weinbaubetrieb mit am Stand ist, erfahren Sie auf der Neckar-Zaber-Internetseite.

Neckar-Zaber-Tourismus e. V., Heilbronner Straße 36, 74336 Brackenheim, Tel. 07135/933525, Fax: 933526, info@neckar-zaber-tourismus.de, www.neckar-zaber-tourismus.de, ÖZ: Mo., 9 – 13 Uhr, Di. – Fr., 9 – 18 Uhr.



Das Ehepaar Rave aus Asperg informierte sich beim Spillmann Reisemarkt über Weinfeste in der Neckar-Zaber-Region. (Foto: NZT)

Gleich zwei Auftritte bescherten dem Neckar-Zaber-Tourismus e. V. am Wochenende einen gelungenen Start in die Messesaison. Sehr gut besucht war die Hausmesse

Der Alpha-Kurs in Lauffen

Gesellige und inspirierende Einführung in den christlichen Glauben

Der Alpha-Kurs, der am Dienstag, 18. Januar, im Paulus-Zentrum startet, ist nicht nur irgendeine Einführung in den christlichen Glauben: mittlerweile gehört er mit ca. 9 Mio. Teilnehmern auch zu einem der verbreitetsten, kirchenübergreifenden Glaubenskursen weltweit.

Die außergewöhnlichen Merkmale des Kurses sind die entspannte Atmosphäre, der offene Umgang miteinander, der Beginn mit einem Snack, der zur geselligen Atmosphäre beiträgt. Gesprächsgruppen bieten nach den thematischen Impulsen jedem die Möglichkeit, mit eigenen Fragen und Gedanken zu Wort zu kommen. Jeder wird ermutigt, einen eigenen Standpunkt zu finden. Das Besondere bei den Alpha-Kursen in Lauffen ist die enge Zusammenarbeit beider Kirchen mit Unterstützung der christlichen Laienvereine CVJM und Gemeinschaft Zion. So werden die Gemeindefarrer



Alpha

*Das Alpha Team freut sich über Ihr Interesse.
(Logo: privat)*

und Leiter der Vereine an unterschiedlichen Abenden die inhaltlichen Impulse vortragen, die durch persönliche Erlebnisse und Erfahrungen lebendig und ansprechend werden.

Der Alpha-Kurs umfasst zehn thematische Abende, die von einem Schnupperabend eingeleitet werden. An diesem Schnupperabend kann man sich unverbindlich informieren und den Ablauf der Abende kennenlernen. Alpha ist für Menschen, die Impulse für ihren spirituellen Weg suchen oder die verstehen möchten, was Christen glauben – aber auch für Menschen, die sich generell Fragen über das Leben stellen.

Viele Antworten zu Alpha können Sie auch schon im Vorfeld im Internet unter www.alphakurs.de finden, persönlich unter Tel. 07133/900804, Björn Schwarz, schwabjo@web.de oder unter Tel. 07133/7701, Jutta Breischaft, jutta.breischaft@online.de. Eine Anmeldung ist möglich unter www.kirche-lauffen.de oder www.gemeinschaftzion.de. Weiter liegen in den Kirchengemeinden Informationen und weiter Anmelde-Flyer aus. ■

Neuigkeiten aus dem Nahverkehr

VVS-Tickets online bestellen und direkt ausdrucken!



Mit der Bahn reisen wird von Lauffen aus jetzt noch einfacher. (Foto: Thumm)

Über die Homepage der Stuttgarter Straßenbahnen AG (www.ssb-ag.de) kann man ab sofort sowohl Einzel- als auch Gruppentagestickets des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart als Printticket erwerben und direkt einsteigen – ohne lästiges Warten und Kleingeld suchen am Fahrkartenautomaten.

Die Tickets sind am gewählten Geltungstag in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, nicht übertragbar und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten bis Betriebschluss, auch in den Nachtbussen. Gruppentagestickets gelten für bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter des Fahrgastes oder für Eltern/ ein Elternteil mit einer beliebigen Anzahl ei-

gener Kinder bis einschließlich 17 Jahre. Anstelle einer Person kann auch ein Hund oder ein Fahrrad mitgenommen werden. Die Fahrgelderstattung und der Umtausch von Printtickets ist ausgeschlossen.

Wer bisher schon die Elektronische Fahrplanauskunft genutzt hat, kann nun nach Eingabe von Start- und Zielpunkt auf das Symbol mit dem Einkaufswagen klicken und wird direkt zum Ticketshop weitergeleitet.

Für den Online-Erwerb ist die Registrierung mit Benutzernamen und Passwort nötig, die Bezahlung erfolgt per Kreditkarte (Visa und Mastercard), per Lastschriftverfahren oder Girobay. Nach der Bestellung können die Printtickets direkt ausgedruckt werden, vorgeschrieben ist hierfür das DinA4-Format. Sie können für einen Gültigkeitstag bis zu 31 Tage im Voraus bestellt werden, eine Entwertung ist nicht mehr erforderlich. Das ausgedruckte Ticket enthält einen Barcode, der von den Kontrolleuren mit einem Lesegerät überprüft werden kann. Da die Online-Tickets leicht zu kopieren sind, ist es wichtig immer einen Personalausweis mit sich zu führen um die Berechtigung den Fahrschein zu nutzen, nachweisen zu können.

Viele Lauffener Bahnreisende nutzen den VVS ab Kirchheim. Der Erwerb eines Tickets von Lauffen nach Kirchheim ist online bis jetzt nicht möglich. Vorteilhaft ist, dass bei Erwerb des Printtickets ab Kirchheim nur das Ticket bis Kirchheim am Schalter oder Automat gekauft werden muss und in Kirchheim kein erneuter Ticketerwerb notwendig ist.

Weitere Informationen und eine detaillierte Anleitung zur Bestellung der Tickets findet man auf www.ssb-ag.de.

Für Nutzer von I-Phones und anderen Smartphones sind die VVS-Apps sicherlich interessant. Die kostenlosen kleinen Programme erkennen automatisch den jeweiligen Standort des Nutzers, ordnen ihm die nächstgelegene Bus-/Bahnhaltstelle zu und melden die aktuelle Abfahrtszeit in Echtzeit. Auch über aktuelle Störungen oder Fahrplanänderungen wird der Nutzer informiert. Die Apps sind im App Store von Apple und im Android Market von Google kostenlos erhältlich. Für Handys und Smartphones mit anderen Betriebssystemen steht weiterhin die mobile Fahrplanauskunft zur Verfügung. ■

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

Grundsteuerfestsetzung 2011

Für die Steuerpflichtigen, die im Jahre 2010 keinen Grundsteuer-Änderungsbescheid erhalten haben und im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer 2011 in gleicher Höhe wie für das Jahr 2010 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Eine gesonderte Festsetzung in einem schriftlichen Steuerbescheid ergeht nicht.

Der Inhalt des letzten Grundsteuerbescheids (Jahresbescheid bzw. Änderungsbescheid) gilt auch für das Jahr 2011 und zwar so lange bis ein neuer schriftlicher Bescheid ergeht.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer gilt nicht für Steuerpflichtige, die in den vergangenen Tagen einen Grundsteuerbescheid 2011 erhalten haben.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung hat mit dem heutigen Tag die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Lauffen am Neckar, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen am Neckar, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingehoben werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Kathrin Bohnenstingl, Rathausstr. 10, unter der Tel.-Nr. 07133/10644 oder per E-Mail: bohnenstinglk@lauffen-a-n.de gerne zur Verfügung.

Lauffen am Neckar, dem 10.12.2010
gez. Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister

Neue Hundesteuermarken

Neue Hundesteuermarken mit der Gültigkeitsdauer 2011 – 2015

Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter,

die **Steuermarken** der Lauffener Hunde verlieren zum 31.12.2010 ihre Gültigkeit.

Mit den Hundesteuerbescheiden für das Jahr 2011 werden die neuen Marken für die nächsten fünf Jahre versandt.

Wir bitten Sie, die neuen Hundesteuermarken (blau) gegen die alten (rot) Hundesteuermarken auszutauschen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bohnenstingl, Rathausstraße 10 unter der Tel.-Nr. 07133/106-44 gerne zur Verfügung.

Abwassergebühren

Haben Sie nachweislich bezogenes Frischwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet? Dann können auf Antrag Ihre Abwassergebühren vermindert werden*.

Bitte weisen Sie bis zum 28.02.2011 nach, welche Wassermengen nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet wurden und stellen Sie Ihren Antrag bei der Stadt Lauffen a. N. Dem Erstattungsantrag bitten wir als Nachweis für die gezahlten Abwassergebühren die Jahresabrechnung der Stadtwerke Lauffen a. N. beizufügen.

Wie können Sie eine Nichteinleitung nachweisen? Hierzu ist ein separater Wasserzähler erforderlich, der nach § 42 Abs. 2 der Abwassersatzung den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Einbau muss durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen erfolgt sein. Ferner muss sichergestellt sein, dass über den Wasserzähler nur Frischwasser entnommen wird. Auf keinem Fall darf über diesen Zähler entnommenes Frischwasser als Abwasser in die städtische Kanalisation eingeleitet werden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben kann der Nachweis des geringeren Verbrauchs über folgende Pauschalwerte ermittelt werden: bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen gelten 15 cbm/Jahr je Vieheinheit und bei Geflügel 5 cbm/Jahr je Vieheinheit als nicht eingeleitet. Die Umrechnung in Vieheinheiten erfolgt nach dem Schlüssel, der sich aus § 51 des Bewertungsgesetzes ergibt. Diesen Schlüssel können Sie bei der Stadtverwaltung gerne erfragen.

* nach § 42 der Satzung der Stadt Lauffen a. N. über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.07.2007, letztmals geändert mit Satzung vom 20.05.2010.

Aus der Statistik: Geschwindigkeitskontrollen

Die Stadt hat auch im vergangenen Jahr 2010 Geschwindigkeitskontrollen an 79 Messstellen auf den Gemeindestraßen in den Gemeinden der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (Lauffen a. N., Nordheim,

Neckarwestheim) durchgeführt.

Gemessen wurden bei diesen Kontrollen insgesamt 20.860 Kraftfahrzeuge. Davon wurden wegen einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 1.628 Kfz beanstandet. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 7,8 % (2009: 7,7 %). Damit konnte auch 2010, wie bereits schon 2008 und 2009, eine geringe Überschreitungsquote festgestellt werden. Diese zeigt, dass nur eine Minderheit der Autofahrer „belehrungsresistent“ ist. Unterstrichen wird dies auch noch dadurch, dass nur 1,11 % (2009: 1,57 %) der gemessenen Fahrzeuge die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h überschritten haben und auch kein Fahrverbot ausgesprochen werden musste. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ebenfalls eine weitere Verbesserung.

Die Stadtverwaltung wird auch 2011 diese Geschwindigkeitskontrollen auf den Gemeindestraßen im Gebiet der VVG fortsetzen. Dabei geht es nicht um fiskalische Überlegungen, sondern um die Sicherheit im Straßenverkehr. Entsprechend werden auch die Messstellen festgelegt.

Weil niedrigere Geschwindigkeiten mehr Sicherheit im Straßenverkehr bedeuten, wäre das Einhalten der ausgeschilderten Geschwindigkeitsbegrenzungen und das Fahren mit angepasster Geschwindigkeit für alle Autofahrer ein guter Vorsatz für das neue Jahr!

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) der Open Grid Europe GmbH

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Beschluss vom 22.11.2010 den Plan für den Bau und Betrieb der Süddeutschen Erdgasleitung (SEL), Abschnitt III (Siegelsbach bis Aichwald) nach den §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes zur öffentlichen Einsicht-

nahme während der Dienstzeiten in der Zeit von

Montag, 24.01.2011, bis Montag, 07.02.2011

– je einschließlich – bei der von dem Vorhaben betroffenen Stadt Lauffen am Neckar, Rathausstr. 10, 74348 Lauffen (Stadtbauamt, Zimmer 30) aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegung, also mit Ablauf des 07.02.2011, gegenüber den Betroffenen und Einwendern als zugestellt.

Gegenüber denjenigen Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwendern beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 800709, 70507 Stuttgart schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim (Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) schriftlich Klage erhoben werden.

Hinweis:

Der Planfeststellungsbeschluss ist zusätzlich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Bekanntmachungen > Planfeststellungsverfahren und -beschlüsse des Referats 24 > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse verfügbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Sandra Breyer

Schornsteinreinigung

Derzeit wird die Schornsteinreinigung im Gebiet von Bezirksschornsteinfegermeister Helmut Blatt durchgeführt.

Die Schornsteinreinigung wird in Gebäuden mit Holz-, Kohle- und Ölofen sowie in Gebäuden mit Zusatzfeuerstätten durchgeführt.

Helmut Blatt, Kelterstraße 57, 74336 Brackenheim-Hausen, Tel. 07135/2598; Fax 07135/930210.

Befragung

Die Befragung zum Mikrozensus hat begonnen. Der Mikrozensus ist eine gesetzlich angeordnete Befragung über die Bevölkerung

und den Arbeitsmarkt, die seit 1957 jedes Jahr bei 1 Prozent aller Haushalte in Deutschland durchgeführt wird. In Baden-Württemberg werden jährlich rund 48.000 Haushalte durch das Statistische Landesamt befragt. Zusammen mit dem Mikrozensus wird in allen auskunftspflichtigen Haushalten auch die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt.

Die Stichprobenauswahl des Mikrozensus ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Danach werden bei der Stichprobenziehung Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen durch ein mathematisches Zufallsverfahren ausgewählten Gebäuden wohnen, sind auskunftspflichtig. Die vom Gesetzgeber angeordnete Auskunftspflicht dient dazu, dass mit dem Mikrozensus zuverlässige und aktuelle statistische Informationen bereitgestellt werden können.

Der Mikrozensus wird als so genannte unterjährige Erhebung durchgeführt. Das heißt, der Stichprobenumfang von etwa 48.000 Haushalten wird gleichmäßig auf alle Monate und Wochen des Jahres verteilt. Somit werden in Baden-Württemberg pro Woche rund 920 Haushalte von den Interviewern des Statistischen Landesamtes befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf die Woche vor dem Interview. Die Vorteile dieses unterjährigen Erhebungskonzeptes liegen in der höheren Aktualität und Qualität der Ergebnisse, die als Quartals- und als Jahresdurchschnittsergebnis vorliegen werden und sowohl saisonale Spitzen als auch flexible Arbeitsverhältnisse abbilden können. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Die Interviewerinnen und Interviewer (auch Erhebungsbeauftragte genannt), die die Mikrozensusbefragung durchführen, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Erhebungsbeauftragten kündigen sich einige Tage vor ihrem Besuch schriftlich bei den Haushalten an und übergeben mit dieser Ankündigung zudem auch Informationsmaterial über die Erhebung. Die Erhebungsbeauftragten weisen sich mit einem Interviewerausweis des Statistischen Landesamtes aus. Die Befragung wird mit einem Laptop durchgeführt. Der Einsatz der Laptops dient der Beschleunigung der Datenaufbereitung im Statistischen Landesamt und erleichtert Befragten und Interviewern die Arbeit bei der Erhebung.

Die Präsidentin des Statistischen Landesamtes, Dr. Carmina Brenner, bittet alle auskunftspflichtigen Haushalte um Unterstützung: „Um repräsentative Ergebnisse zu gewinnen, ist es notwendig, dass alle in die Erhebung einbezogenen Haushalte die Fragen des Mikrozensus beantworten. Die Auskünfte von älteren Personen oder Rentnern sind genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten, Selbstständigen, Studenten oder Erwerbslosen.“ Um qualitativ zuverlässige Ergebnisse zu erhalten, hat der Gesetzgeber daher die meisten Fragen mit einer Auskunftspflicht belegt. Das Statistische Landesamt bittet jedoch, auch die freiwilligen Fragen zu beantworten.

Die Daten des Mikrozensus bilden für Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft, Presse und nicht zuletzt für interessierte Bürgerinnen und Bürger eine unverzichtbare und aktuelle Informationsquelle über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die Berufsstruktur und die Ausbildung. Meldungen wie z. B. „Jeder vierte Erwerbstätige im Land zählt zu den atypisch Beschäftigten“, „Nahezu die Hälfte der erwachsenen Baden-Württemberger hat Übergewicht“, „Frauen im Alter finanziell schlechter gestellt als Männer“, „Anteil der Alleinerziehenden in Baden-Württemberg im Bundesvergleich am geringsten“, „Armut trifft bestimmte Bevölkerungsgruppen stärker“ oder „Berufliche Qualifikation: Frauen holen auf“ basieren auf Ergebnissen des Mikrozensus.

Die Mikrozensusergebnisse für Baden-Württemberg werden vom Statistischen Landesamt fortlaufend veröffentlicht und stehen jedermann zur Verfügung. Ausgewählte Ergebnisse des Mikrozensus sind auch per Internet unter www.statistik-bw.de abrufbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 70158 Stuttgart, Tel. 0711/641-2971 oder -2513

Mail: mikrozensus@stala.bwl.de

Altpapiersammlung

Der Gesangverein Urbanus führt am Samstag, 29. Januar 2011, seine alljährliche Papiersammlung durch. Bitte unterstützen Sie mit Ihrem Altpapier den Verein.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a. N.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Lauffen a. N. ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Lauffen a. N. ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die freiwillige Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
 2. der Altersabteilung
 3. der Jugendfeuerwehr

§ 2 Aufgaben

- (1) Die freiwillige Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
 - (2) Der Bürgermeister kann die freiwillige Feuerwehr beauftragen (§ 9 Abs. 2.1.9 der Hauptsatzung):
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandver-

hütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen,

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der freiwilligen Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der freiwilligen Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,

3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Stadt Lauffen a. N. wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der freiwilligen Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ist begrenzt auf

1. bei nachgewiesenem Verdienstaufschlag auf diesen

2. bei nicht nachgewiesenem Verdienstaufschlag auf den jeweils geltenden Satz der Überlandhilfentschädigung.

Die weiteren Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen, wie z. B. für den Kommandanten und seinen Stellvertreter werden durch den Gemeinderat der Stadt Lauffen a. N. gesondert festgesetzt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzab-

teilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als drei Tagen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der

Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (3) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lauffen a. N.“
Die Jugendfeuerwehr besteht aus einer Gruppe für die gesamte Feuerwehr Lauffen a. N.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des

Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und

6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Anwärter wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl.

Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrkommandant,
2. der Feuerwehrausschuss
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr
4. die Hauptversammlung

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der freiwilligen Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
Bei vorzeitigem Ausscheiden des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger auf die restliche Amtszeit des Ausscheidenden verkürzt werden.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Abs. 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG)
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- § 11 Unterführer**
- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.
- § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**
- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 1.000 Euro netto in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinstellungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- § 13 Feuerwehrausschuss**
- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 10 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - und der Jugendfeuerwehrwart.
- Sofern Schriftführer, Kassenverwalter und Pressesprecher nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt

werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 14 Ausschuss bei der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Leiter der Abteilung als dem Vorsitzenden und aus 4 gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder der Jugendabteilung werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Dem Ausschuss gehört als Mitglied außerdem der stellvertretende Leiter der Abteilung, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.
- (3) Für den Ausschuss nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 4 bis 7 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche

Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, wird ein Wahlleiter bestellt

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen drei Monaten die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehr-

dienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

- (7) Für die Wahlen der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

- (2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehroffizianten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehroffiziant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen.

Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehroffizianten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Jugendfeuerwehrwart, der Jugendfeuerwehrausschuss und die Jugendfeuerwehrversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 29.06.1988 und alle nachfolgenden Änderungen außer Kraft

Lauffen a. N., den 16.12.2010

gez. Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Fällung von Pappeln

Zwischen der Kläranlage und dem Horkheimer Wehr säumen ca. 200 Pappeln das Neckarufer. Teilweise sind die Stämme und die Äste der Bäume morsch und stellen eine Gefahr für Angler, Spaziergänger und die Schifffahrt dar.

Eine Begutachtung durch das Landratsamt ergab, dass die ca. 25 schadhafte und umsturzgefährdeten Pappeln bis Ende Februar 2011 gefällt werden müssen.

Aufforstungen als Ersatz für die abgängigen Bäume sind vorgesehen und werden vom städtischen Bauhof gepflanzt.

Adressänderung

Mitte des vergangenen Jahres sind sämtliche Außenstellen des Landratsamts in das Hauptgebäude in der Heilbronner Lerchenstraße umgezogen. Da noch immer Briefe an die früheren Anschriften adressiert sind, der Hinweis, dass das **Amt für Bauen, Umwelt und Planung, das Flurneuerungsamt, das Gesundheitsamt, das Landwirtschaftsamt, das Straßenbauamt, das Vermessungsamt sowie das Sozial- und Versorgungsamt in der Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn zu erreichen ist.** Postanschrift: Landratsamt Heilbronn, 74064 Heilbronn.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn informiert:



Bürgerservice des Abfallwirtschaftsbetriebes

– Tauschbörse im Internet mit Bild

Wie oft kommt es vor, neues Mobiliar wird angeschafft und beim Entrümpeln denkt man sich: Eigentlich zu schade für den Sperrmüll. Oder die Familie verändert sich und die Müllgefäße sind zu klein bzw. zu groß geworden. Jetzt eine neue Tonne kaufen, aber wohin mit dem alten Gefäß?

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn stellt eine Internetplattform zur Verfügung. Hier besteht für Privathaushalte die Möglichkeit im Internet Restmüllgefäße, Biotonnen, brauchbares Mobiliar oder Dinge des täglichen Gebrauchs online zu tauschen oder zu erwerben.

Unter www.landkreis-heilbronn.de kann eine Anzeige auf der Internetseite des Landkreises Heilbronn kostenfrei veröffentlicht werden.

Die Internetplattform ist lediglich der „Marktplatz“. Verhandlungen und Abwicklung werden vom jeweiligen Anbieter getätigt. Nach Ablauf einer

Frist von 4 Wochen wird die Annonce automatisch gelöscht.

Die persönlichen Angaben wie Adresse und Namen können nur vom Abfallwirtschaftsbetrieb eingesehen werden. Veröffentlicht wird die Telefonnummer oder falls angegeben die E-Mailadresse.

Wer über keinen eigenen Internetzugang verfügt kann natürlich auch per Fax (07131/994-196) oder Mail (Abfallwirtschaftsbetrieb@landratsamt-heilbronn.de) ein Angebot bzw. einen Suchauftrag ins Netz stellen lassen.

Bei Fragen hierzu gibt die Abfallberatung (07131/994-560) des Abfallwirtschaftsbetriebes gerne Auskunft.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

vom 18.12.2010 – 10.01.2011

Auswärtsgeburten:

In Heilbronn:

Tim Werner-Heinz Hergert; Eltern: Werner Heinz Hergert und Nicole Blank geb. Desch, Lauffen am Neckar, Paulinenstraße 12

Stephan Volz; Eltern: Thomas und Tanja Volz geb. Rückert, Lauffen am Neckar, Bismarckstraße 26

Dejan Ümit Sözgen; Eltern: Hakan Sözgen und Vera Majic, Lauffen am Neckar, Postplatz 5

Hannah Katharina Koch; Eltern: Jochen und Stefanie Koch geb. Schill, Lauffen am Neckar, Neckarstraße 13

In Ludwigsburg:

Lana Bilic; Eltern Stjepan und Michaela Bilic geb. Jakovac, Lauffen am Neckar, Bahnhofstraße 51

Eheschließung:

Albrecht Ernst und Britta Krumrain, Lauffen am Neckar, Gradmannstraße 38

Auswärtseheschließung:

Fabio Gasparro und Rebecca Neuberth, Lauffen am Neckar, Südstraße 41

Sterbefälle:

Helene Marta Schunk geb. Flinspach, Lauffen am Neckar, Klosterhof 3

Anna Hinterhauser geb. Eisenhut, Lauffen am Neckar, Klosterhof 3

Günter Heinz Herrmann, Lauffen am Neckar, Klosterhof 3

Auswärtssterbefälle:

Katarine Berta Messer geb. Schlag, Lauffen am Neckar, Lehnerstraße 13

Elsa Raff geb. Wemmer, Lauffen am Neckar, Klosterhof 3

ALTERSJUBILARE

vom 14.01.2011 – 20.01.2011

14.01.1930 Johann Palcic, Klosterhof 1, 81 Jahre

15.01.1934 Kazim Aslan, Christofstraße 4, 77 Jahre

15.01.1940 Helga Hilde Bauer, Trollingerweg 22, 71 Jahre

16.01.1921 Helmut Gottlob Dörr, Lindenstraße 18, 90 Jahre

16.01.1934 Natalie Walter, Christofstraße 11, 77 Jahre

17.01.1939 Rolf Blatt, Schillerstraße 47, 72 Jahre

17.01.1939 Luise Rieß, Im Schönblick 24, 72 Jahre

20.01.1940 Friedrich Heinrich Sautter, Charlottenstraße 45, 71 Jahre

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die Veröffentlichung nur mit besonderem Einverständnis der Betroffenen erfolgen kann.